
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im April 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für Unternehmer, die die **Konsignationslagerregelung** in Anspruch nehmen, gibt es hinsichtlich der **Zusammenfassenden Meldung** Neuigkeiten, über die wir Sie informieren. Außerdem befassen wir uns mit dem **häuslichen Arbeitszimmer** bei Ehepaaren und Lebenspartnern und schildern, wie hinsichtlich der abziehbaren Kosten zu differenzieren ist. Der **Steuertipp** beleuchtet die Anbringung von **Werbung auf privaten Fahrzeugen** von Arbeitnehmern.

Konsignationslager

Verfahren zur Zusammenfassenden Meldung hat sich geändert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zu der Frage geäußert, welche Angaben zu Konsignationslagern in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) enthalten sein müssen.

Betroffen sind auch Lieferungen von Gegenständen, die im Rahmen eines Konsignationslagers in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, wenn der Abnehmer der Gegenstände von vornherein feststeht. Dazu sind für Meldezeiträume **nach dem 31.12.2019** in der ZM Angaben zu machen.

Das BMF weist darauf hin, dass es aus organisatorischen Gründen übergangsweise noch nicht möglich sei, diese erforderlichen Angaben im Rahmen des bestehenden Verfahrens zur Abgabe der ZM vorzunehmen. **Ersatzweise** sei neben der

bisherigen ZM eine Meldung im Hinblick auf die ausgeführten Beförderungen und Versendungen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Der zu verwendende Vordruck ist auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung bereitgestellt. Er kann direkt online ausgefüllt und übermittelt werden oder alternativ nach dem Ausfüllen im Offlinemodus per E-Mail an das BZSt gesendet werden. Das BZSt bestätigt sodann die Übermittlung der Meldung.

Hinweis: Ein Konsignationslager ist ein Warenlager eines Lieferanten, das sich in der Nähe des Abnehmers befindet. Die Ware verbleibt so lange im Eigentum des Lieferanten, bis der Abnehmer sie aus diesem Lager entnimmt. Erst zum Zeitpunkt der Entnahme findet eine Lieferung als Grundlage für die Rechnungsstellung statt, die im Inland umsatzsteuerpflichtig ist. Zur Vereinfachung der Besteuerung von Umsätzen in Verbindung mit

In dieser Ausgabe

- Konsignationslager:** Verfahren zur Zusammenfassenden Meldung hat sich geändert 1
- Vorsteuerabzug:** Wie konkret muss die Leistung in Rechnungen beschrieben sein? 2
- Fernverkehr:** Erweiterte Anwendung des Rabatt-Freibetrags möglich 2
- Kapitaleinkünfte:** Wann die Antragsveranlagung nachträglich gewählt werden kann 2
- Nachträgliche Anschaffungskosten:** Gesetzgeber hat ausgefallene Finanzierungshilfen neu geregelt 3
- Privates Veräußerungsgeschäft:** Wann liegt (k)ein unentgeltlicher Erwerb vor? 3
- Differenzierung:** Häusliches Arbeitszimmer bei Ehepaaren und Lebenspartnern 4
- Steuertipp:** Werbung des Arbeitgebers auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern 4

einem Konsignationslager in der EU gilt seit dem 01.01.2020 eine Neuregelung. Daraus ergeben sich in der Praxis derzeit noch viele Diskussionspunkte und Fragen. Lassen Sie sich deshalb zu diesem Themenkomplex umfassend beraten!

Vorsteuerabzug

Wie konkret muss die Leistung in Rechnungen beschrieben sein?

Unternehmer können nur dann einen Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen geltend machen, wenn ihnen eine **ordnungsgemäße Rechnung** vorliegt. In der Rechnung müssen die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände bzw. der Umfang und die Art der sonstigen Leistung angegeben sein.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2010 genügen allgemeine Bezeichnungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ und „Außenputzarbeiten“ allein nicht für eine ausreichende Leistungsbeschreibung. Folglich kann der Empfänger der Leistungen bei solch „rudimentären“ Angaben keine Vorsteuer aus der Rechnung abziehen.

In einem aktuellen Fall hat der BFH jetzt aber entschieden, dass der Vorsteuerabzug zulässig ist, wenn eine Leistung zwar nur mit „Trockenbauarbeiten“ beschrieben ist, die Bezeichnung sich aber auf ein **konkret benanntes Bauvorhaben** an einem bestimmten Ort bezieht. Hier geht der BFH von einer ausreichenden Leistungsbeschreibung aus, weil die konkreten Angaben zum Ort der Leistungserbringung die Finanzverwaltung in die Lage versetzen, die erbrachten Leistungen zu überprüfen. Der BFH verweist hierzu auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nach der die erbrachte Dienstleistung zwar nach Umfang und Art präzisiert, aber nicht erschöpfend beschrieben werden muss.

Hinweis: Leistungsempfänger sollten vom Rechnungsaussteller eine möglichst aussagekräftige Leistungsbeschreibung einfordern und bei zu dürftigen Angaben eine Berichtigung der Rechnung verlangen.

Fernverkehr

Erweiterte Anwendung des Rabatt-Freibetrags möglich

Mitunter erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die sein Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer herstellt, vertreibt

oder erbringt. In einem solchen Fall sind die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile steuerfrei, soweit sie **insgesamt 1.080 € im Kalenderjahr** nicht übersteigen (Rabatt-Freibetrag).

Dieser Rabatt-Freibetrag gilt laut Bundesfinanzhof ausschließlich für Zuwendungen, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses gewährt. Die Vergünstigung gilt nur für **Waren oder Dienstleistungen**, die der Arbeitgeber als eigene herstellt, vertreibt oder erbringt. Die Begriffe „Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnen alle in Betracht kommenden Sachbezüge und damit die gesamte eigene Liefer- und Leistungspalette des jeweiligen Arbeitgebers. Sachzuwendungen, die nicht zur Produktpalette des Arbeitgebers gehören, sind dagegen mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort - ohne Abzug des Rabatt-Freibetrags - zu bewerten.

Die Deutsche Bahn AG erbringt Personenbeförderungsleistungen nicht überwiegend gegenüber ihren Arbeitnehmern, sondern gegenüber jedermann. Damit erstreckt sich der Rabatt-Freibetrag auf **alle Fahrvergünstigungen**, die die Deutsche Bahn AG (ehemaligen) Arbeitnehmern gewährt. Das gilt auch, wenn die unentgeltlich oder verbilligt gewährten Freifahrtscheine aufgrund besonderer Nutzungsbestimmungen fremden Letztverbrauchern nicht angeboten werden.

Hinweis: Diese Grundsätze dürften allgemein für die Abgrenzung der durch den Rabatt-Freibetrag begünstigten Produkt- und Leistungspalette eines Unternehmens gelten. Darin liegt die über den entschiedenen Einzelfall hinausgehende Bedeutung des Urteils.

Kapitaleinkünfte

Wann die Antragsveranlagung nachträglich gewählt werden kann

Steuerzahler mit Kapitaleinkünften können auf der Anlage KAP die Überprüfung des Steuereinhalts beantragen. Diese Antragsveranlagung kann zum Beispiel genutzt werden, wenn beim Steuereinbehalt der **Sparer-Pauschbetrag** nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Wird der Antrag gestellt (durch Ankreuzen auf der Anlage KAP), berechnet das Finanzamt den Steuereinbehalt von 25 % neu und berücksichtigt dabei den kompletten Sparer-Pauschbetrag.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass dieses **Veranlagungswahlrecht unbefristet** ist und der Antrag zeitlich auch noch nach der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden kann. Voraussetzung ist aber, dass die

Steuerfestsetzung zu diesem Zeitpunkt verfahrensrechtlich noch änderbar ist, also eine Korrektornorm der Abgabenordnung greift. Im Urteilsfall hatten die Kläger im Jahr 2015 **Kapitaleinkünfte nacherklärt** und ihr Wahlrecht ausüben wollen. Der zugrundeliegende bestandskräftige (Schätzungs-)Bescheid datierte aus dem Jahr 2010. Die Kläger beriefen sich darauf, dass der Steuerbescheid aufgrund einer neuen Tatsache verfahrensrechtlich noch änderbar sei. Der BFH hat dies jedoch abgelehnt.

Die Änderung eines Bescheids zugunsten des Steuerzahlers aufgrund neuer Tatsachen ist nur dann möglich, wenn ihn **kein grobes Verschulden** daran trifft, dass die Tatsache erst nachträglich bekannt wird. Den Eheleuten war jedoch ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Kapitaleinkünfte anzulasten. Sie hätten die maßgeblichen Beträge zumindest innerhalb der (längst abgelaufenen) einmonatigen Einspruchsfrist mitteilen müssen.

Nachträgliche Anschaffungskosten

Gesetzgeber hat ausgefallene Finanzierungshilfen neu geregelt

Sind Sie Gesellschafter einer GmbH und haben Sie „Ihrer“ GmbH **bis zum 27.09.2017** eine ehemals eigenkapitaleretzende Finanzierungshilfe geleistet? Dann können Sie den Ausfall Ihrer Rückzahlungs- oder Regressansprüche im Fall des Verkaufs oder der Auflösung der GmbH als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen. Dies hat der Bundesfinanzhof bereits im Juli 2019 in einer Entscheidung bekräftigt.

Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber nun auf diese Rechtsprechung reagiert. Er hat geregelt, dass zu den Anschaffungskosten auch **Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten** gehören. Zu den nachträglichen Anschaffungskosten zählen nun insbesondere

- offene oder verdeckte Einlagen,
- Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und
- Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

Die geforderte **gesellschaftsrechtliche Veranlassung** liegt nach der Neufassung in der Regel vor,

wenn ein fremder Dritter die genannten Darlehen oder die Sicherungsmittel bei gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte. Für Fälle, in denen der Anteilseigner über den Nennbetrag seiner Anteile hinaus Einzahlungen in das Kapital der GmbH leistet, ist nun gesetzlich geregelt: Die Einzahlungen sind bei der Ermittlung der Anschaffungskosten gleichmäßig auf die gesamten Anteile des Anteilseigners einschließlich seiner im Rahmen von Kapitalerhöhungen erhaltenen neuen Anteile aufzuteilen.

Hinweis: Die Neuregelungen sind erstmals auf Veräußerungen (bzw. gleichgestellte Fälle) nach dem 31.07.2019 anwendbar. Auf Antrag darf die neue gesetzliche Definition von Anschaffungskosten auch schon rückwirkend vor diesem Stichtag angewandt werden.

Privates Veräußerungsgeschäft

Wann liegt (k)ein unentgeltlicher Erwerb vor?

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der **zehnjährigen Spekulationsfrist** gekauft und wiederverkauft werden, ist der Wertzuwachs als privater Veräußerungsgewinn zu versteuern. Ausgenommen vom Steuerzugriff sind nur selbstgenutzte Immobilien. Die Spekulationsfrist beginnt mit dem Tag der Anschaffung der Immobilie. Wird eine Immobilie unentgeltlich erworben (z.B. durch Erbfall), ist für den Fristbeginn das Datum maßgeblich, an dem der Rechtsvorgänger das Objekt erworben hat. Der Rechtsnachfolger tritt mit dem Erwerb somit in eine bereits laufende Spekulationsfrist ein und kann die Immobilie schneller steuerfrei veräußern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun geklärt, wann ein unentgeltlicher Erwerb anzunehmen ist. Zentrale Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass der Erwerber **keine Gegenleistung** erbringt. Übernimmt er beim Erwerb des Grundstücks etwaige Schulden, liegt ein entgeltlicher Vorgang vor, denn die Schuldübernahme stellt dann ein Entgelt dar. Anders ist der Fall nach Ansicht des BFH allerdings gelagert, wenn bei einer Grundstücksübergang nur die Brief- oder Buchgrundschulden mit übernommen werden, nicht aber die ihnen zugrundeliegenden Darlehen. Die Grundschuld stellt ein Grundpfandrecht dar, das nicht an eine persönliche Forderung gebunden ist, so der BFH.

Im Urteilsfall waren nur die dinglichen Lasten (die Grundschulden) von der Erwerberin übernommen worden, nicht aber die zugrundeliegenden schuldrechtlichen Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen der Übergeberin. Daher lag

ein **unentgeltlicher Erwerb** vor. Hieran änderte auch der Umstand nichts, dass sich die Übergeberin der Immobilie (die Mutter der Erwerberin) ein lebenslanges dingliches Wohnrecht an dem Haus hatte einräumen lassen.

Hinweis: Obwohl im Streitfall ein unentgeltlicher Erwerb vorlag und somit auf den früheren Erwerbszeitpunkt durch die Mutter abgestellt werden musste, ließ sich die Versteuerung eines privaten Veräußerungsgewinns nicht abwenden. Denn die Tochter hatte die Immobilie bereits knapp neun Jahre nach der Anschaffung durch die Mutter verkauft.

Differenzierung

Häusliches Arbeitszimmer bei Ehepaaren und Lebenspartnern

Wenn Ehepaare oder Lebenspartner gemeinsam eine Wohnung oder ein Haus bewohnen, stellt sich die Frage, ob und in welcher Höhe sich die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers steuerlich abziehen lassen.

Nutzungsorientierte Raumkosten (z.B. für Energie, Wasser, Reinigung, Renovierung) können in der Regel vollständig beim Nutzer des Arbeitszimmers berücksichtigt werden. Bei grundstücksorientierten Aufwendungen (z.B. Abschreibung, Schuldzinsen, Grundsteuer, Hausversicherung, Miete) wird es dagegen komplizierter. Für den steuerlichen Abzug kommt es hier auf die **Eigentums- bzw. Mietverhältnisse** an. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein unterscheidet folgendermaßen:

- **Arbeitszimmernutzer ist Alleineigentümer:** Gehört die bewohnte Immobilie allein dem Nutzer des Arbeitszimmers, darf er die grundstücksorientierten Kosten voll abziehen, wenn sie von seinem Konto oder einem Gemeinschaftskonto der (Ehe-/Lebens-)Partner gezahlt werden. Nur wenn die Kosten vom Konto des anderen (Ehe-/Lebens-)Partners gezahlt werden, sind sie nicht abziehbar.
- **Arbeitszimmernutzer ist Miteigentümer:** Steht die Immobilie im Miteigentum des Arbeitszimmernutzers und seines (Ehe-/Lebens-)Partners, kann der Nutzer die Kosten nur dann in voller Höhe von der Steuer absetzen, wenn er sie von seinem Konto zahlt. Wenn das Geld vom Gemeinschaftskonto der (Ehe-/Lebens-)Partner abgeht, lassen sich die Kosten nur begrenzt bis zum Miteigentumsanteil abziehen. Bei Zahlung vom Konto des „Nichtnutzers“ ist kein Abzug erlaubt.

- **„Nichtnutzer“ ist Alleineigentümer:** Gehört die Immobilie allein dem (Ehe-/Lebens-)Partner, der das Arbeitszimmer nicht selbst nutzt, darf der Nutzer seine Raumkosten nur abziehen, wenn er sie von seinem eigenen Konto zahlt (kein Gemeinschaftskonto).

Bei angemieteten Räumen gelten diese Grundsätze entsprechend. Entscheidend ist dann, welcher (Ehe-/Lebens-)Partner als **Mieter** auftritt. In Fällen, in denen beide Partner Mieter sind und die Kosten vom Gemeinschaftskonto zahlen, dürfen 100 % der Kosten abgezogen werden. Nur wenn das häusliche Arbeitszimmer in diesen Fällen mehr als 50 % der gesamten Wohnfläche einnimmt, ist der Kostenabzug auf 50 % der Aufwendungen begrenzt.

Steuertipp

Werbung des Arbeitgebers auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern

Arbeitgeber zahlen an Arbeitnehmer bisweilen Vergütungen dafür, dass diese auf ihren privaten Fahrzeugen Werbeaufdrucke für das Unternehmen des Arbeitgebers anbringen. Der Fiskus unterscheidet hierbei zwei Varianten:

- Werden vergleichbare Vereinbarungen dem Grunde und der Höhe nach auch mit fremden Dritten abgeschlossen, erfasst die Finanzverwaltung die Arbeitgeberzahlungen als sonstige Einkünfte. Diese sind bis zu einer Freigrenze von 255,99 € jährlich nicht steuerpflichtig.
- Wenn solche Mietverträge über Werbeflächen dagegen nur mit eigenen Arbeitnehmern abgeschlossen werden, erfasst die Finanzverwaltung die Vergütungen als **steuerpflichtigen Arbeitslohn**.

Diese Beurteilung hat das Finanzgericht Münster in einem Fall bestätigt, in dem die Laufzeit des Vertrags an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft war. Die Höhe der Vergütung habe sich erkennbar an der **Freigrenze** orientiert, innerhalb derer sonstige Einkünfte steuerfrei seien. Zudem habe die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung zu betreiben, nicht eindeutig im Vordergrund gestanden. Dazu hätte durch eine konkrete Vertragsgestaltung die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen